

BEE-Kurzstellungnahme

zum Entwurf des Energiesammelgesetzes

Berlin, 9. November 2018



Vorbemerkungen

Das Energiesammelgesetz verfolgt umfassende energie- und klimapolitische Ziele. Einen wichtigen Punkt stellen diesbezüglich die im Gesetzentwurf enthaltenen Sonderausschreibungen für Photovoltaik und Windenergie an Land dar. Der BEE hat in der vorliegenden Stellungnahme eine Reihe von Punkten zusammengestellt, in denen wir aufzeigen, wie das Gesetz bezüglich dieser Ziele verbessert werden kann. Darüber hinaus erarbeiten der BEE und seine Mitgliedverbände umfassende Stellungnahmen.

Übergreifende Punkte

65%-Ziel für Erneuerbare Energien

Im Koalitionsvertrag wurde festgeschrieben, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden soll, um die Lücke bei den Klimaschutzzielen 2020 zu verkleinern. Für das Jahr 2030 wurde das konkrete Ziel eines Anteils Erneuerbarer Energie von 65% festgeschrieben. Ein klares Mengen- und Zeitgerüst bis 2030 für die Umsetzung dieser Ziele des Koalitionsvertrages ist jedoch im Gesetzentwurf nicht enthalten. Trotz Sonderausschreibungsmengen bis 2021 ist eine weitere Planungssicherheit bis 2030 nicht gegeben. Da Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energie mehrere Jahre Vorlauf haben, drängt die Zeit. Erschwerend kommt hinzu, dass für die Planungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung die Konkretisierungen des 65%-Erneuerbaren Energien-Ziels nicht erkennbar sind.

Innovationsausschreibungen

Das Volumen der Innovationsausschreibungen anzuheben, ist richtig. Es ist jedoch nicht zielführend, die Verordnungsermächtigung mit kleinteilig technischen Anforderungen an das Ausschreibungsdesign zu verengen. Ziel muss es sein, großtechnisch Effizienzgewinne in kombinierten Erneuerbare-Energien-Anlagen mit P2X und innovativen Vermarktungsmodellen realisierbar zu machen. Der BEE empfiehlt eine ambitionierte, konsistent ausgestaltete Innovationsausschreibung mit jeweils eigenen Spielräumen für möglichst unterschiedliche Anwendungsbereiche. Netz- und Systemdienlichkeit sollten ein Kernelement der Innovationsausschreibung sein. Dies ist sowohl in der Koalitionsvereinbarung vom 30.10.2018 als auch an mehreren Stellen der Gesetzgebung des Energiesammelgesetzes festgehalten. Umso verwunderlicher ist es, dass durch die Änderung der Verordnungsermächtigung zur Innovationsausschreibung ein wesentliches Element – der Beitrag von Anlagen zum optimierten Netzbetrieb – herausgestrichen wird. Wir empfehlen daher, diese Herausnahme im parlamentarischen Prozess wieder zu streichen.

Die Begrenzung der Zuschläge auf 80% der eingegangenen Gebote und die Vorgabe einer technologieneutralen fixen Marktprämie ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Vielmehr kann der Wettbewerb innerhalb der Innovationsausschreibung mit anderen Mitteln als einer Begrenzung der Menge, z.B. der Vorgabe von Ausschreibungsfeldern, nicht nur transparenter, sondern auch fairer für die innovativen Akteure sichergestellt werden. Eine fixe Marktprämie in

der Innovationsausschreibung sollte nicht vorgesehen werden, da diese Vermarktungsanreize nimmt. Zudem erschwert eine fixe Marktprämie die Integration in die Märkte. Die gleitende Marktprämie reduziert sich automatisch in dem Umfang, in dem sich die Marktwerte für Erneuerbare Energien – z.B. in Folge einer höheren CO₂-Bepreisung – erhöhen. Bei der Fixprämie ist dies nicht der Fall.

Erneuerbare Energien im Redispatch

Erneuerbare Energien sind in den letzten Jahren zur tragenden Säule der Energieversorgung geworden und stellen sich der Verantwortung, die sich hieraus ergibt. So leisten Erneuerbare Energien bereits heute über das Einspeisemanagement ihren Beitrag zum Engpassmanagement. Der heutige Prozess weist jedoch Nachteile auf, denn eine rechtzeitige Information des Betreibers unterbleibt ebenso wie der Ausgleich des betroffenen Bilanzkreises. Dies würde sich im Rahmen der Einbeziehung der Erneuerbaren in den Redispatch ändern. Allerdings muss in besonderem Maße sichergestellt bleiben, dass konventionelle Kraftwerke weitgehend abgeregelt wurden, bevor eine Einbeziehung von Erneuerbare-Energien-Anlagen erfolgt, um den zusätzlichen CO₂-Ausstoß so gering wie möglich zu halten. Ansonsten würde die durch andere Maßnahmen zu schließende Lücke zur Erreichung Klimaziele weiter anwachsen.

Im Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, dies mit Hilfe eines kalkulatorischen Preises zu erreichen, wofür ein sog. Mindestfaktor zur Anwendung kommt. Der Mindestfaktor übernimmt die wichtige Aufgabe, den Vorrang der Nutzung von Erneuerbaren Energien zu gewährleisten und ist so hoch zu wählen, dass die Abschaltung der Erneuerbare-Energien-Anlagen nur vorrangig gegenüber den konventionellen Anlagen erfolgt, sofern mit den Erneuerbaren Energien mindestens das 10 bis 15-fache an Entlastung erreicht werden kann. Es bleibt unverständlich, warum die Schwelle zum einen mit einer 5-fachen Entlastung sehr niedrig gewählt wurde und warum andererseits eine Deckelung nach oben erfolgt.

Windenergie

Die aufwachsenden Sonderausschreibungsvolumina 2019, 2020 und 2021 für Windenergie an Land begrüßen wir ausdrücklich. Diese müssen in einem wie oben beschrieben konkreten Zeit- und Mengengerüst bis 2030 münden. Das Mengengerüst für Windenergie auf See sollte auf mindestens 20 GW bis 2030 angehoben werden.

Die bundeseinheitliche Regelung zu bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen ist zielführend, muss aber systemoffen bleiben und mit handhabbaren Übergangsregeln versehen sein. Die im Gesetzentwurf befindlichen Fristen sind zu kurz und die Technologieoffenheit muss ganz klar gewährleistet werden, um den Effekt der Akzeptanzsteigerung wirklich zu erreichen.

Für Offshore-Windenergie sollte eine zusätzliche Ausschreibungs-/Vergaberunde im Jahr 2019 für die noch freien Anschlusskapazitäten bzw. freien Netzkapazitäten an Land in der Größenordnung von bis zu 1,5 GW in der Nord- und Ostsee für den Anschluss weiterer, bereits genehmigter Offshore-Windparkprojekte stattfinden.

Bioenergie

Sicherlich können im laufenden, eilbedürftigen Verfahren nicht die grundlegenden Weichen für die Zukunft der Bioenergie gestellt werden. Gleichwohl sollte zumindest der drängendste Handlungsbedarf adressiert werden:

Im EEG 2017 wird festgehalten, dass die Bundesregierung „rechtzeitig“ einen Vorschlag für die Biomasse-Ausschreibungsvolumina ab 2023 vorlegt. Das Energiesammelgesetz ist der richtige Ort, diese Vorgabe umzusetzen und hinreichend hohe Ausschreibungsvolumina festzulegen. Zumindest aber sollte der Bundesregierung ein verbindliches Datum für eine Festlegung der Ausschreibungsvolumina ab 2023 vorgegeben werden, z.B. bis spätestens Herbst 2019. Die Festlegung der künftigen Biomasse-Ausschreibungsvolumina hat nicht zuletzt entscheidende Auswirkungen auf die Erreichung des 65-Prozent-Ziels für 2030.

Die Anforderungen für den Formaldehydbonus im EEG 2009 müssen klargestellt werden, um hunderte Bestandsanlagen vor geschäftsfährdenden hohen Rückzahlungsforderungen zu schützen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Deckelung der Flexibilitätsprämie auf 1.350 Megawatt (MW) weiter zu entwickeln, so dass einem Betreiber auch nach Ausschöpfung des Deckels 16 Monate verbleiben, seine Anlage auf eine bedarfsgerechte Fahrweise umzurüsten. Im Gegenzug soll die Höhe des Deckels abgesenkt werden. Gemäß dem Entwurf des EEG/KWKG-Änderungsgesetzes vom 05.06.2018 hatten sich die Regierungsfractionen darauf geeinigt, den Deckel um 250 MW auf 1.100 MW abzusenken. Im EnSaG sieht die Bundesregierung nun aber eine Absenkung um 350 MW auf 1.000 MW vor. Hier sollte zumindest die Einigung vom Juni beibehalten werden. Alternativ könnte die Zeit, die einem Betreiber nach Ausschöpfen des Deckels verbleibt, von 16 auf 20 Monate erhöht werden.

Kernpunkte Photovoltaik zum Referentenentwurf EnSaG 2018

Die für 2019 bis 2021 in Aussicht gestellten zusätzlichen Auktionsvolumen für Photovoltaik-Solarparks sind zu begrüßen. Ohne ein gleichzeitiges Lösen bestehender Deckel und geplanter Ausbaubremsen für neue PV-Anlagen auf Gebäuden sind sie aber weitgehend wertlos, droht im Photovoltaik-Gebäudebereich bereits kurzfristig sogar ein weitaus größerer Markteinbruch. Der BEE unterstützt deshalb die nachfolgenden zwei Kernforderungen des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. für Nachbesserungen am EnSaG:

Streichung des 52 GW-Photovoltaik-Deckels im EEG

Im Jahr 2012 wurde – unter dem Eindruck damals noch deutlich höherer Photovoltaik-Systemkosten und einem drei Mal größerem jährlichen PV-Marktwachstum – ein 52 GW-Förderdeckel im EEG eingezogen. Dieser wurde bei der letzten Reform des EEG nur für einen kleinen Teil des PV-Marktes beseitigt, der jährlich über Auktionen vergeben wird. 80% des Photovoltaik-Marktes (insbesondere alle PV-Dachanlagen) unterliegen ihm hingegen weiterhin. Auch nach Ansicht großer Teile der Regierungsfractionen sowie von EEG-Gutachtern sollte der inzwischen überholte Förderdeckel im Zuge des EnSaG beseitigt werden, da sonst spätestens im Verlauf des Jahres 2020 Marktprämien oder Einspeisevergütungen auf null sinken und der

Weg in Richtung eines marktbasierten PV-Ausbaus im Gebäudebereich ein abruptes Ende finden wird.

Dabei werden Solarstromanlagen auf Gebäuden immer preiswerter. Der von der Bundesregierung gewünschte Zubau im Gigawattmaßstab lässt sich jedoch auch zu Beginn der 20er Jahre voraussichtlich nur mit Hilfe einer Marktprämie bzw. Einspeisevergütung sicherstellen. Mit zunehmender Kostensenkung würde diese durch die Wirkung des „Atmenden Deckels“ (§49 EEG) auch ohne den 52GW-Deckel in den nächsten Jahren kontinuierlich auf null sinken.

Verzicht auf zusätzliche Fördereinschnitte i.H. von rd. 20% zum 1.1.2019

Der Entwurf sieht eine Sonderabsenkung der gesetzlich bestimmten Vergütung für Photovoltaik-Dachanlagen mit einer installierten Leistung zwischen 40 kWp und 750 kWp in Höhe von rd. 20% auf 8,33 Cent/kWh ab dem 01.01.2019 vor. Sie soll zusätzlich zu bereits bestehenden ambitionierten Degressionsmechanismen des EEG greifen. Im Falle der Überschreitung der PV-Ausbauziele der BReg. sehen diese schon jetzt eine Absenkung der Förderwerte für Neuanlagen von monatlich 1 bis 2,8% vor und schließen damit eine Überförderung aus. Die nun darüber hinaus gehenden Einschnitte gefährden laufende und künftige Photovoltaik-Projekte auf gewerblichen Dächern, die mit rund 50% das größte Segment des deutschen Photovoltaik-Marktes ausmachen. Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme erhebliche wirtschaftliche Schäden oder gar Insolvenzen bei den betroffenen Unternehmen der deutschen Solarbranche mit ihren über 30.000 Beschäftigten bewirken wird.

Die darüber hinaus viel zu kurzfristige Regelung greift in für das Jahr 2019 bereits abgeschlossene Planungen ein – einschließlich abgeschlossener Finanzierungen und ausgelöster Bestellungen. Unbenommen von der grundsätzlichen Infragestellung der Förderkürzung sollten Einschnitte in bestehende Fördermechanismen schon im Sinne des Vertrauensschutzes gegenüber bereits begonnenen Projekten grundsätzlich mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten geplant werden. Dies dürfte auch im Sinne jüngster EU-Beschlüsse sein, die sich für planbare und verlässliche Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien aussprechen.

Kontakt

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
www.bee-ev.de

Dr. Peter Röttgen
Geschäftsführer
info@bee-ev.de

Carsten Pfeiffer
Leiter Strategie und Politik
carsten.pfeiffer@bee-ev.de